



Geschäftsbedingungen

Für den Bereich Catering

§ 1 LEISTUNGEN

Die Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags in sorgfältiger Weise vorzugehen. Sie verpflichtet sich, einen Anlass zeitgerecht und in mängelfreiem Zustand durchzuführen. Bei der Auswahl von Speisen und Getränken wird Wert auf einwandfreie Qualität gelegt. Bei der Organisation von Anlässen betreut sie die notwendige Koordination der beteiligten Veranstalter und führt die Regie des Gesamtanlasses, sofern dies mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Sämtliche Rechte an präsentierten Ideen, Vorschlägen, Entwürfen, Skizzen, Abbildungen und Texten, stehen im geistigen Eigentum der Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG. Deren Nutzung in welcher Form auch immer, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

§ 2 PREISE

Alle genannten Preise gelten in Euro (€) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisänderungen behalten wir uns vor. Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 120 Tagen zwischen Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn, behält sich Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG vor, Preisänderungen vorzunehmen. Alle bisher erschienenen Preise in Veröffentlichungen von Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG, verlieren mit Erscheinen dieses Katalogs ihre Gültigkeit. Bei einer reinen Speisenanlieferung werden 7% MwSt. berechnet. Sobald eine weitere Leistung dazu gebucht wird, wie z.B. Equipment, Personal, Getränke, Dekoration, etc., werden alle Leistungen komplett mit 19% MwSt. berechnet. Die Mitarbeiterzeiten werden jeweils zu vollen und halben Stunden abgerechnet.

§ 3 AUFTRAGSANNAHME

Für die Durchführung des Caterings benötigen wir eine schriftliche Auftragsbestätigung von Ihnen. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.

§ 4 TEILNEHMERZAHL

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG, die genaue Anzahl der Teilnehmer und die definitive Speisen- und Getränkeauswahl bis spätestens 7 Werktage vor der Veranstaltung, wenn möglich schriftlich, mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken oder zusätzlichem Material sowie Mehraufwand können nach Listenpreisen von Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG gesondert berechnet werden.

§ 5 REKLAMATION

Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware, beziehungsweise unmittelbar bei der Abholung, erfolgt. Der Umtausch von vom Auftraggeber falsch bestellter Waren ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 2 Tagen nach Entdeckung mitgeteilt werden. Für unsachgemäße Lagerung durch den Auftraggeber übernimmt die Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzol GmbH u. Co. KG keine Haftung.

§ 6 VERLUST/BESCHÄDIGUNG VON MIETGEGENSTÄNDEN

Alle Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Catering-Service bereitgestellt werden, sind lediglich geliehen. Diese sind unmittelbar nach der Veranstaltung an uns zurückzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust von Equipment, welches im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung steht, werden die Kosten der Wiederbeschaffung beziehungsweise der Reparatur in Rechnung gestellt.



Geschäftsbedingungen

Für den Bereich Catering

§ 7 RÜCKTRITT, STORNIERUNG DES AUFTRAGNEHMERS

1. Ein Rücktritt des Auftraggebers von dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Veranstaltungsvertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein sonstiges gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn der Auftragnehmer der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung haben in Textform zu erfolgen.
2. Sofern zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ein Datum vereinbart wurde, bis zu dem ein kostenfreier Rücktritt möglich ist, kann der Auftraggeber durch Erklärung Textform vom Vertrag zurücktreten, die bis dahin beim Auftragnehmer eingegangen sein muss, ohne Zahlungs- und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers auszulösen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht bis zum vereinbarten Datum ausgeübt worden ist.
3. Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, bzw. besteht auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht zum kostenfreien Rücktritt, so gilt bei angekündigter („Stornierung“) oder nicht angekündigter („no show“) Nichtinanspruchnahme der Leistung das in den nachfolgenden zwei Absätzen geregelte.
4. Kosten, die nach dem Veranstaltungsvertrag unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Verbrauchs vereinbart sind („fixe Kosten“), hat der Auftraggeber in voller Höhe zu bezahlen, wobei für ersparte Aufwendungen und/oder anderweitige Verwendung bzw. böswillige Nichtverwendung von Arbeitskraft ein pauschaler Abschlag von den fixen Kosten vorgenommen wird, der folgendermaßen gestaffelt ist:
 - a) Für Stornierung bis einschließlich zu dem Tag, der **11 Wochen** vor der Veranstaltung liegt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 35%, der Auftraggeber hat **65% der fixen Kosten** zu bezahlen.
 - b) Für Stornierung bis einschließlich zu dem Tag, der **5 Wochen** vor der Veranstaltung liegt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 15%, der Auftraggeber hat **85% der fixen Kosten** zu bezahlen.
 - c) Für Stornierung bis einschließlich zu dem Tag, der **1 Woche** vor der Veranstaltung liegt, erfolgt ein pauschaler Abschlag von 5%, der Auftraggeber hat **95% der fixen Kosten** zu bezahlen.
 - d) Für Stornierung **weniger als 1 Woche** vor der Veranstaltung bzw. bei no shows erfolgt ein pauschaler Abschlag von 0%, der Auftraggeber hat **100% der fixen Kosten** zu bezahlen.
 - e) Dem Auftraggeber ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass wegen ersparter Aufwendungen und /oder anderweitiger Verwendung bzw. böswilliger Nichtverwendung von Arbeitskraft ein höherer Abschlag von den fixen Kosten vorzunehmen ist und/oder der Anspruch des Auftragnehmers auf Bezahlung der fixen Kosten überhaupt nicht besteht oder wesentlich niedriger ist als durch den pauschalen Abschlag bestimmt.
- f) Die Regelungen gelten für Teilstornierungen für eine geringere Personenanzahl an Teilnehmern bei der Veranstaltung entsprechend.

g) Das Recht des Auftragnehmers wesentlich geringere ersparte Aufwendungen bei Stornierungen des Auftraggebers nachzuweisen und damit einen höheren Anteil der fixen Kosten zu verlangen entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

5 Für Kosten, die nach dem Veranstaltungsvertrag abhängig von der tatsächlichen Höhe des Verbrauchs vereinbart sind („variable Kosten“), hat der Auftraggeber im Falle einer Stornierung ab dem Tag, der weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung liegt, bzw. bei no shows zusätzlich zu den Kosten nach dem vorherigen Absatz eine Schadenspauschale für nutzlose Aufwendungen von € 5,00 pro Person der vereinbarten Personenanzahl zu bezahlen. Dem Auftraggeber ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Das Recht des Auftragnehmers einen wesentlich höheren Schaden hinsichtlich der variablen Kosten entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 ZAHLUNG

Unsere Leistungen sind wie folgt zur Zahlung fällig: Bei Veranstaltungen ab 50 Personen sind nach Auftragserteilung 30%, und am Veranstaltungsdatum weitere 30% der geplanten Gesamtkosten zu bezahlen. Darüber hinaus behalten wir uns vor bei Veranstaltungen unter 50 Personen auch eine Abschlagszahlung zu erheben. Der verbleibende Restbetrag von 40% ist ohne jeden Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Endabrechnung fällig. Bei allen Aufträgen behält sich Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzell GmbH u. Co. KG das Eigentumsrecht an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Des Weiteren werden im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen erhoben.

§ 9 UNKOSTENBEITRAG

In der Regel erfolgt ein erstes, allgemeines Angebot kostenlos. Wünscht der Kunde ein zweites, detailliertes Angebot und kommt später kein Vertrag zustande, so ist die Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzell GmbH u. Co. KG berechtigt, für ihre Bemühungen im Zusammenhang mit der Erstellung weiterer Angebot eine Unkostenentschädigung gemäß Aufwand und Spesen zu fordern. Ebenso wird ein vom Kunden gewünschtes Probeessen speziell verrechnet. Annullierungen von verbindlich reservierten Daten sind kostenpflichtig in der Höhe der entstandenen Kosten.



Geschäftsbedingungen

Für den Bereich Catering

§ 10 GERINGFÜGIGE ÄNDERUNGEN

Die Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzel GmbH u. Co. KG behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie zum Beispiel aufgrund fehlender Waren auf dem Markt oder massiv erhöhten Preisen, ihre Leistungen in Bezug auf die Lieferung, nach Absprache mit dem Kunden, geringfügig zu ändern. Sie verpflichtet sich zu einer gleichwertigen Auftragsabwicklung.

§ 11 BEZIEHUNG EINES DRITTEN

Die Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzel GmbH u. Co. KG ist berechtigt, falls notwendig, die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten durch einen Dritten selbständig vornehmen zu lassen oder einen Dritten beizuziehen. Der Dritte muss in gleicher oder ähnlicher Weise in der Lage sein, den Auftrag auszuführen. Die Hotel-Restaurant „Schwanen“ Wetzel GmbH u. Co. KG verpflichtet sich in diesen Fällen zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion des Dritten.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Metzingen. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – im kaufmännischen Verkehr ist Bad Urach. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Bad Urach. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.